

### Jugenberg beim Dresdner Stahlhelm.

1) Dresden. Der Dresdner Stahlhelm veranstaltete am Mittwoch abend im Circusgebäude eine Kundgebung. Vor über 5000 Teilnehmern begrüßte der Bezirksführer, Hauptmann Hauke, den Bundeskanzler des Stahlhelms, Wagner, und dankte in besonders herzlichen Worten Geheimrat Dr. Jugenberg, den treuen Bundesgenossen von Datzburg, die schöpferische Führerpersönlichkeit, für sein Erscheinen. Bundeskanzler Wagner führte unter anderem aus, daß der Stahlhelm sich auf dem Wege zu ganz großer Nationalpolitik befindet und in der nationalen Opposition ein Organ schaffen will für eine nationale Politik. Ziel müsse nicht nur eine Rechtsregierung, sondern eine grundlegende Aenderung dieses ganzen Systems sein.

Hierauf begann, mit stürmischem Beifall begrüßt, Geheimrat Jugenberg mit einigen Worten an die Jugend: Die gleiche Sehnsucht, die heute durch ihre Brust zieht, war auch meiner Jugend nicht fremd. Niemand um uns war alles ganz anders als heute. Führer war damals Bismarck. Er hatte unter dem alten Kaiser das neue Reich gegründet. Ganz umwob uns Glück und Wohlstand breiteten sich in einem aufsteigenden Volke aus. Rot war das Unheil einzeln. Ein Volk des Glücks wie heute gab es nicht. Die Politik war ja in guter Hand. Sie lag in Bismarcks Hand! Da wurde im März 1890 Bismarck entlassen. Aber es fuhr sein Sturm durchs Land. Der deutsche Bürger und auch der größte Teil der deutschen Jugend sah weiter behaglich auf seiner Bierbank. Sie freilich sah immer aufs neue auf den Boden der gegebenen Tatsachen.

Da hing es in mir an, politisch aufzukommen. Damals begann die Gedankenwelt, sich zu entwickeln, aus der heraus heute die Jugend nach Taten ruft. Auch wir kamen bald dazu, Taten zu wollen, aber wie mit eisernen Klammern wurden wir durch die selbstauferlegene Behaglichkeit und die Gleichgültigkeit unserer bürgerlichen Umgebung von der erfolgreichen Tat ferngehalten. Wir verfolgten mit leidenschaftlicher Sehnsucht unsere Pioniere in Afrika, fühlten und sahen ein: Wir sind ein Volk ohne Raum. Wir fühlten den Ehrgeiz, die kommende Tragödie von unserem Volke abzuwenden. Das schien uns die erste politische Aufgabe unserer Geschlechtes zu sein. Das deutsch-englische Abkommen im Jahre 1890 war vor unseren solnalspolitischen Hoffnungen die Tür donnernd ins Schloß. Unter der Ueberschrift „Deutschland erwache“ schrieb ich damals in der Kölnischen Zeitung einen Aufruf, der eine flammende Anklage gegen den bürgerlichen Verrat Bismarcks war. Die weitere Folge war die Gründung des Aüderdeutschen Verbandes.

Es ist daselbe, was heute die jungen Köpfe erfüllt: daß wir ja eigentlich noch gar kein einheitliches Volk waren, daß wir aus Klassen und Kasten und Splitttern erst zu einem Volke zusammenwachsen mußten, daß wir als Volk den Willen zum Leben erst lernen, und daß eigentlich unsere Reichspolitik und diesen Weg führen mußte — das bewegte uns damals. Das war der Kampf, das war die Enttäuschung unseres Lebens. Geheimrat Jugenberg kam dann auf die damals erklingende Gegenmelodie, den Sozialismus, zu sprechen, der nun inzwischen neben dem politisch und national willenlosen Bürgertum die aktive Antreibkraft unserer Verelendung geworden ist. Wenn ich auch unter der lämmelnden Schwäche der bürgerlichen Umgebung litt, so war ich doch wohl schon in meiner Jugend zu positiv, zu wenig Mann der Negation, um deshalb Sozialist zu werden. Ich habe stets am Gedanken meiner Jugend festgehalten, weil er mir der Gedanke der Zukunft zu sein schien. 1890 stieg vor unserem Auge zum ersten Male das Gespenst eines Abtriegs Deutschlands auf, und zwar aus der Ursache seines fehlenden politischen Willens heraus. In uns tauchte aber auch das Ziel auf einer wirklichen deutschen Volksgemeinschaft, einer Wiedergeburt des deutschen Menschen. Auf diesen Zielen lag wie ein Alog die Paarung bürgerlich-nationaler Saitheit mit sozialistischer-revolutionärem Reide. Im Anfang des Weltkriegs sah es einmal so aus, als wenn der Geist der Wiedergeburt das Volk erfasst hätte. Richtig aufgefaßt ist Stahlhelmegeist dieser Geist der Wiedergeburt.

Nun liegt schwerer Angst auf dem Volke. Nun öffnet die Not ihm die Augen. Bald wird man sagen können: Es gibt kein Bürgertum mehr. Das ist die Nacht des Schicksals für frühere Willenslosigkeit. Aber nun ist auch wieder eine Hoffnung da, weil die Not den Willen geweckt und den Sozialismus entlarvt hat. Und nun wollen wir aber auch durchstoßen! Dabei bedarf es nicht nur der Kraft und des Willens, sondern auch der Klugheit. Wir wollen uns nicht über den Köffel hängen lassen — sogar vom Zentrum nicht. Wir erwarten von ihm nach allem, was hinter uns

## Die neue Devisennotverordnung.

### 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 10. November 1931.

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 421) wird verordnet:

#### Artikel I.

§ 1.  
Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung verfügt werden, die zu Gunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Verkauf von Wertpapieren entstanden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Forderung zum Ankauf inländischer, auf Reichsmark oder Goldmark lautender Wertpapiere verwendet wird.

§ 2.  
(1) Inländische Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, dürfen entgeltlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben werden. Ueber solche Wertpapiere darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder an ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung veräußert werden.

(2) Der Genehmigung bedarf der Schuldner einer Anleihe insoweit nicht, als der Erwerb oder die Verfügung zum Zweck der planmäßigen Tilgung der Anleihe erfolgt.

§ 3.  
Ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, darf eine im Inland (mit Ausnahme des Saargebiets) ansässige Person nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung entgeltlich von einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person erwerben. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen, von denen mindestens eine im Ausland oder im Saargebiet ansässig ist, solche Wertpapiere für gemeinsame Rechnung erwerben (Meta-, Konfortial- und ähnliche Geschäfte).

§ 4.  
Den an einer deutschen Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren stehen im Sinn der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen die Wertpapiere gleich, deren Kurse regelmäßig von einem Ausschuss der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Generalverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ermittelt werden.

§ 5.  
Dem Erwerb von Wertpapieren im Sinn der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen steht gleich der Erwerb eines Anspruchs auf Uebertragung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückkonto.

liegt, nichts anderes, als diese Absicht. Bedenken Sie — wir Deutschnationalen haben alles schon durchgeführt. Wir sind mit allen Dingen geübt. Deshalb kann uns niemand so leicht zum Straucheln bringen. Wir werden das Unrige tun, damit auch die Gelamtheit der nationalen Opposition nicht strauchelt. Wir haben uns in Datzburg zusammengesetzt, um durchzustehen — hinein in eine bessere Zukunft — und um, durch Einheit stark, der Schwächen und der Mächte der Vergangenheit wirklich und endgültig Herr zu werden. Dr. Jugenberg ging dann näher auf die gegenwärtige politische Lage und auf die Gefahren und Aussichten der nächsten Zukunft ein. Er schloß mit der Mahnung, mitanzuhelfen, um die Farbe weiß wieder zu Ehren zu bringen, die Farbe der Sauberkeit, des Wachstums und der Jugend. Nicht demwollender stürmischer Beifall, der seinen Abschluß in dem gemeinsam gelungenen Deutschland-Liede fand, folgte den Ausführungen Jugenbergs.

§ 6.  
(1) In den Fällen der §§ 1 bis 3 gelten die §§ 11, 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 4 der Ersten und § 9 der Sechsten Durchführungsverordnung entsprechend.

(2) Die in §§ 18 bis 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angeordneten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung.

#### Artikel II.

§ 7.  
Soweit ein Schuldner seine Leistung nach den Vorschriften der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder der Durchführungsverordnungen nicht ohne Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung bewirken darf, ist auch der Gläubiger berechtigt, die Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung zu beantragen.

§ 8.  
(1) Wird auf eine genehmigungspflichtige Leistung (§ 7) geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils im Sinne von §§ 722, 723 der Zivilprozessordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 9.  
Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungspflichtigen Leistung (§ 7) verpflichtet, so kann der Vollstreckungsbeschluss nach §§ 1042, 1044 a der Zivilprozessordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 10.  
Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung (§ 7) erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

#### Artikel III.

§ 11.  
Zu den Werten, die nach § 3 der Sechsten Durchführungsverordnung der Reichsbank anzubieten sind, gehören auch fällige Rindschneide von ausländischen und auf eine ausländische Währung lautenden inländischen Wertpapieren, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind, sowie ausgeloste oder zur Rückzahlung gefällige Stücke solcher Wertpapiere, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann die Wertpapiere erworben wurden.

§ 12.  
Die in §§ 18 bis 20 der Devisenverordnung angeordneten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 der Sechsten Durchführungsverordnung.

Berlin, den 10. November 1931.

Der Reichswirtschaftsminister,  
ges. Warmbold.  
Der Reichsminister der Finanzen,  
ges. Dietrich.

### Abreise der deutschen Wirtschaftler

Berlin, 12. November.

Die deutschen Vertreter, die an den in Paris stattfindenden ersten Verhandlungen des deutsch-französischen Wirtschaftskomitees teilnehmen, sind gestern abgereist. Aus Sparmaßregeln fahren aber nicht sämtliche Mitglieder des Komitees hinüber, sondern nur die Beamten und die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Bei dieser ersten direkten Führungsnahme mit den Vertretern Frankreichs handelt es sich vor allem um den Zweck, das Komitee mit seinen Ausschüssen zu konstituieren und den Plan für die nächsten Arbeiten festzulegen.

Reisen Sie behaglich und lassen Sie in Ihrem Abteil jene frohe Stimmung aufkommen, die an die Behaglichkeit Ihres Heims erinnert. Genießen Sie eine „Hänsom“, ihre herrliche Qualität vermittelt froheste Reiselaulne!

**HÄNSOM**  
CIGARETTE

6s

